



An das
Bundesministerium für
öffentlichen Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

Per E-Mail:
iii1@bmoeds.gv.at
und
elisabeth.schindler-scholz@bmoeds.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Dienstrech); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist kaum angemessen im Sinne des zitierten Rundschreibens. Da im vorliegenden Fall eine

Frist von weniger als drei Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines

Datenschutzrechtliche Rollenverteilung

Vorweg ist anzumerken, dass im Entwurf nicht ausreichend klar zum Ausdruck kommt, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle die jeweiligen Stellen tätig werden, und daher auch nicht erkennbar ist, welche Stellen für die – an die jeweilige Rolle gebundenen – Rechte und Pflichten aus der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) zuständig sind.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere fraglich, ob die IT-Stelle (zB gemäß § 79h BDG 1979) und der Leiter der Dienststelle (zB gemäß § 79g Abs. 1 BDG 1979) jeweils eigenständige Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) sind. Weiters sollte klargestellt werden, ob der einzelne Bedienstete – etwa bei erlaubter oder auch nicht erlaubter Privatnutzung der IT-Infrastruktur – betroffene Person gemäß der DSGVO sein kann. In diesem Fall kommen dem Bediensteten auch die Rechte der betroffenen Person gemäß dem Kapitel III (Art. 12 ff) der DSGVO zu.

Beschränkung der Rechte der betroffenen Person

Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person können nur im Wege des Art. 23 DSGVO vorgenommen werden, wobei die Gesetzgebungsmaßnahme entsprechend dem Art. 23 Abs. 2 DSGVO auszustalten ist; dies wäre – zB hinsichtlich der Regelung in § 280 Abs. 3 und § 280b Abs. 4 bis 8 BDG 1979 – entsprechend vorzusehen. Im Übrigen wird angemerkt, dass der Datenschutzbeauftragte nicht für die Geltendmachung der Rechte bzw. für die Entgegennahme derartiger Anträge der betroffenen Person zuständig ist; es stellt sich auch die Frage, wie der Datenschutzbeauftragte in der Folge vorzugehen hätte. Aus diesen Gründen wird empfohlen, die Regelung nochmals zu prüfen und anzupassen.

Allgemein sollte in den Erläuterungen ausführlicher dargelegt werden, auf welche der in Art. 23 Abs. 1 DSGVO genannten Voraussetzungen sich die jeweilige Beschränkung der Rechte des Betroffenen stützt und aus welchen Gründen diese Vorgabe erfüllt ist.

Weiters erscheint fraglich, ob durch eine Verordnung – auf die etwa in § 280b Abs. 6 und 8 BDG 1979 verwiesen wird – eine Beschränkung der Rechte des Betroffenen vorgenommen werden kann, da Art. 23 Abs. 1 und 2 DSGVO ausdrücklich auf eine „Gesetzgebungsmaßnahme“ Bezug nimmt.

Verarbeitung personenbezogener Daten mit Interessenabwägung

In mehreren Regelungen des Entwurfes wird für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung darauf abgestellt, ob die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen (zB § 79f Abs. 5 oder § 280 Abs. 7 BDG 1979). Es erscheint fraglich, in welchen konkreten Fällen ein derartiges überwiegendes Interesse vorliegt. Es wird angeregt, im Gesetz die betreffenden Regelungen zu präzisieren oder zumindest in den Erläuterungen beispielhaft praxisrelevante Fälle darzustellen.

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Im Entwurf wird mehrfach (zB in § 79f Abs. 5, § 79g Abs. 1 und § 280 Abs. 6 BDG 1979, § 3 Abs. 1 RStDG, § 105 Abs. 5 PG 1965, § 2 Abs. 3a RPG) die Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten geregelt. Diesbezüglich ist anzumerken, dass gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person grundsätzlich untersagt ist und eine Verarbeitung solcher Daten nur unter den in Art. 9 Abs. 2 und 3 DSGVO genannten Voraussetzungen zulässig ist.

Nachdem im Entwurf generell auf besondere Kategorien von personenbezogenen Daten und nicht auf die einzelnen Kategorien (zB Gesundheitsdaten) abgestellt wird, sind vom Wortlaut her auch Datenarten erfasst, die für die Zweckerreichung nicht erforderlich sein können (zB Verarbeitung genetischer Daten von Bediensteten).

Der Entwurf sollte in diesem Sinne nochmals geprüft und auf die jeweils benötigten besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten eingeschränkt werden.

Verarbeitung, Übermittlung und Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten

Nach diversen Bestimmungen des Entwurfes können personenbezogenen Daten „verarbeitet“, „übermittelt“ und „weiterverarbeitet“ werden (zB gemäß § 280 Abs. 6 BDG 1979, § 280a Abs. 1 BDG 1979, § 280b Abs. 2 BDG 1979, § 119a LDG 1984, § 119h LLDG 1985).

Zur Übermittlung von personenbezogenen Daten ist anzumerken, dass jeweils anzuführen wäre, wem die personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen.

Hinsichtlich der Weiterverarbeitung ist auf die Vorgaben des Art. 6 Abs. 4 DSGVO hinzuweisen, der die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken regelt. Es sollte klarer geregelt werden, aus welcher Datenverarbeitung jene Daten stammen, die weiterverarbeitet werden.

Allgemein wird angemerkt, dass der Begriff „Verarbeitung“ gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO bereits die Offenlegung durch Übermittlung umfasst. Es sollte daher die Übermittlung nicht zusätzlich zur Verarbeitung von Daten angeführt werden, da diese bereits in diesem Begriff enthalten ist.

Zu Art. 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):

Zu den Z 4 (§ 79e Abs. 3) und 7 (§ 79f Abs. 1):

Es erscheint fraglich, ob von § 79e Abs. 3 und § 79f Abs. 1 auch (noch) nicht übertragene Nachrichten (zB gespeicherte Entwürfe) erfasst sind.

Zu Z 5 (§ 79e Abs. 4):

In § 79e Abs. 4 sollte klarer geregelt werden, nach welchen Kriterien die Anzahl der Bediensteten festgelegt wird. Fraglich ist dabei insbesondere, ob auch nur eine kleine Gruppe (zB zwei Bedienstete) von den Kontrollmaßnahmen nach dieser Bestimmung erfasst werden kann.

Zu Z 11 (§ 79g Abs. 1):

Es sollte dargelegt werden, um welche „tatsächlichen Anhaltspunkte“ es sich in § 79g Abs. 1 handelt bzw. sollte dies zumindest beispielhaft erläutert werden. Nachdem nach der geltenden Rechtslage ein „Verdacht“ für die Verarbeitung der Daten vorausgesetzt wird, sollte zumindest näher erläutert werden, weshalb dies nun bereits bei Vorliegen von „Anhaltspunkten“ ermöglicht wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß § 79g Abs. 1 auch ausdrücklich besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (zB Gesundheitsdaten) umfasst sind.

Zu Z 14 (§ 79h):

Fraglich erscheint, ob das in § 79h genannte „Ersuchen“ eine „Einwilligung“ iSd Art. 4 Z 11 DSGVO darstellen soll.

Zu Z 16 (§ 280):

Abs. 1:

1. § 280 Abs. 1 soll nicht nur für Beamte gelten, sondern sieht einen über § 1 hinausgehenden persönlichen Anwendungsbereich vor (vgl. auch den vorgeschlagenen Abs. 8). Es ist nicht erkennbar und wird in den Erläuterungen auch nicht dargelegt, warum eine solche Regelungstechnik gewählt wird. Es sollte überprüft werden, ob eine solche lex fugitiva – die auch aus legitistischen Gründen prinzipiell vermieden werden sollte (LRL 65) – tatsächlich notwendig ist.

Dies gilt sinngemäß für die vorgeschlagenen Z 17 und 18 (§ 280b und § 280c) sowie für die vorgeschlagenen Art. 5 Z 2 (§ 119a LDG 1984) und Art. 6 Z 2 (§ 119h LLDG 1985).

2. In der Z 7 werden die Leiter der Zentralstellen ermächtigt, unter bestimmten Umständen personenbezogene Daten von Landeslehrpersonen gemäß LDG 1984 oder Landesvertragslehrpersonen gemäß LVG zu verarbeiten und zu übermitteln. Der vorgeschlagene Art. 5 Z 2 (§ 119a Abs. 1 Z 2 LDG 1984) enthält eine vergleichbare Bestimmung, mit der die landesgesetzlich zuständigen Behörden zur Datenverarbeitung ermächtigt werden, und zwar auch für Lehrpersonen gemäß BDG und VBG. Es sollte in den Erläuterungen jeweils der Anwendungsbereich und das Verhältnis dieser Bestimmungen zueinander näher dargelegt werden.

Dies gilt sinngemäß für Z 8 und Art. 6 Z 2 (§ 119h Abs. 1 Z 2 LLVG 1985) hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonals.

Abs. 3:

Z 1 enthält eine Ermächtigung zur Datenverarbeitung, wenn ein begründeter Verdacht besteht, „dass die betroffene Person im Rechtsverhältnis eine Straftat begangen hat.“ Es ist unklar, was damit gemeint ist (etwa jene Straftaten, die in Ausübung des Dienstverhältnisses begangen wurden oder etwa jene, die gegenüber dem Dienstgeber begangen wurden). Dies sollte konkretisiert werden.

Abs. 4:

§ 280 Abs. 4 regelt die Benennung des Datenschutzbeauftragten im Wirkungsbereich der Ressorts. Es sollte das Verhältnis zu § 5 Abs. 4 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, genauer dargestellt werden.

Abs. 5:

Die in § 280 Abs. 5 geregelten weitreichenden Einsichtsrechte in die Personaldatensysteme sollten konkretisiert oder zumindest näher erläutert werden. Unklar erscheint vor allem,

welche „Einzelfälle“ davon umfasst sind, in denen zum Zwecke der Sicherung der Datenqualität Verarbeitungen vorgenommen werden können.

Abs. 6:

In § 280 Abs. 6 sollten die Vorgaben des Art. 89 DSGVO hinsichtlich der Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken berücksichtigt werden. Insbesondere wären – vor dem Hintergrund der weitreichenden Ermächtigung, die auch die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten umfasst – (weitere) geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person festzulegen. Fraglich erscheint auch, ob sich die „Weiterverarbeitung“ auf den Zweck gemäß Art. 89 DSGVO beschränkt oder die personenbezogenen Daten auch zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden dürfen. Hinsichtlich der Beschränkung der Rechte der betroffenen Person ist eine bloße Übernahme des Wortlauts des Art. 89 Abs. 2 DSGVO nicht ausreichend; stattdessen müsste konkret begründet werden, weshalb die Rechte der betroffenen Person beschränkt werden müssen.

Bezüglich der Verarbeitung von Daten in „Einzelfällen“ wird auf die Anmerkungen zu § 280 Abs. 5 verwiesen.

Zu Z 17. (§ 280a):

Die in § 280a geregelten Aufbewahrungsfristen sollten vor dem Hintergrund des Art. 5 DSGVO (insbesondere dem Grundsatz auf Speicherbegrenzung) sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG in den Erläuterungen ausführlicher begründet werden.

Abs. 1:

Zu § 280a Abs. 1 sollte dargelegt werden, ob es sich bei der durch bereichsspezifische Verschlüsselung abgeleiteten Personenkenzeichnung um das nach § 9 E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, zu bildende bereichsspezifische Personenkenzeichen (bPK) handelt.

Abs. 6:

Im Zusammenhang mit § 280a Abs. 6 ist anzumerken, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten dem Art. 10 DSGVO entsprechend ausgestaltet werden müsste.

Abs. 7:

Zu § 280a Abs. 7 ist darauf hinzuweisen, dass sich bereits aus der DSGVO unmittelbar anwendbar ergibt, wen die Pflichten hinsichtlich der Sicherheit personenbezogener Daten

treffen (Art. 32 DSGVO). Eine Wiederholung dieser Vorgaben der DSGVO sollte im Lichte des unionsrechtlichen Transformationsverbotes vermieden werden.

Weiters wird zu der in § 280a Abs. 7 vorgesehenen Verordnungsermächtigung angemerkt, dass sich die Aufbewahrungsfristen bereits aus dem Gesetz ergeben und nicht auf eine Verordnung ausgelagert werden sollten. Im Übrigen sieht § 280a Abs. 7 auch – abgesehen von den Protokolldaten – keinerlei Vorgaben für diese Fristsetzung mittels Verordnung vor.

Zu Z.18. (§.280b):

Fraglich erscheint, um welche konkreten Auftragsverarbeiter es sich nach § 280b Abs. 3 handelt.

Zu Art. 5 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsge setzes):

Zu Z.2. (§.119a):

Hinsichtlich der Sicherheit personenbezogener Daten (Art. 32 DSGVO) wird auf die Anmerkungen zu Art. 1 Z 17 (§ 280a BDG 1979) verwiesen.

Zu Art. 6 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsge setzes):

Zu Z.2. (§.119h):

Hinsichtlich der Sicherheit personenbezogener Daten (Art. 32 DSGVO) wird auf die Anmerkungen zu Art. 1 Z 17 (§ 280a BDG 1979) verwiesen.

Zu Art. 8 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965):

Zu Z.4. (§.84):

Für die Festlegung einer Auftragsverarbeiterin müssten die Vorgaben des Art. 28 Abs. 3 DSGVO eingehalten werden.

Zu Z.10. (§.105 Abs. 5):

Es erscheint unklar, zu welchem Zweck besondere Kategorien von personenbezogenen Daten für die Ermittlung der Kontoerstgutschrift verarbeitet werden müssen. Dies sollte näher erläutert werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL …“ zitiert),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.
2. Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Einheitlichkeit und Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). Dies insbesondere, weil im Gesetzesentwurf bereits die neue Ressortbezeichnung verwendet wird (zB § 280 Abs. 6 und 7 BDG 1979).

3. Zu den Einleitungssätzen:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (BGBl. I Nr. 49/2016), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁶, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

4. Zu Art. 1 Z 19 (§ 284 BDG 1979), Art. 2 Z 2 (§ 175 GehG), Art. 3 Z 4 (§ 100 VBG), Art. 4 Z 3 (§ 212 RStDG), Art. 5 Z 3 (§ 123 LDG 1984), Art. 6 Z 4 (§ 127 LLDG 1985), Art. 7 Z 3 (§ 47 B-GIBG), Art. 8 Z 11 (§ 109 PG 1965), Art. 9 Z 9 (§ 22 BThPG), Art. 10 Z 4 (§ 62 BB-PG), Art. 11 Z 10 (§ 45 PVG):

Wenn eine Sammelnovelle einen eigenen Kurztitel hat, ist dieser in sämtlichen Inkrafttretensbestimmungen auch zu nennen, nach dem Muster: „...§ x in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Dienstrech, BGBl. I Nr. xx/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Zu Art. 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):

Zu Z 3 (§ 79e Abs. 2):

Es sollte „Einleitungsteil“ heißen. Der Begriff „Einleitungssatz“ bezeichnet jenen Satz, der unmittelbar nach der Artikelbezeichnung und Artikelüberschrift steht (zB „Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, [...], wird wie folgt geändert:“).

Die Untergliederung der Novellierungsanordnung in lit. a), b) und c) sollte unterbleiben. Wenn in derselben Bestimmung mehrere – komplexe – Änderungen vorgenommen werden sollen, sind diese in eigenen Ziffern der Novelle vorzunehmen.

Zu Z 16 (§ 280):

Der erste Satz des Abs. 1 ist sehr lang und dadurch nur schwer erfassbar. Es wird angeregt, diesen auf mehrere Sätze zu unterteilen (zB über den Inhalt der Ermächtigung zur Datenverarbeitung einerseits und die erfassten Dienstverhältnisse andererseits).

In Abs. 2 Z 1 sollte es „des öffentlichen Dienstes“ heißen.

IV. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Der Besondere Teil dient der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen und sollte der Reihenfolge der Artikel und Ziffern des Entwurftextes folgen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind Zwischenüberschriften einzufügen, die die jeweilige(n) Bestimmung(en), zu denen Ausführungen gemacht werden, näher bezeichnen. Die Überschriften haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Dementsprechend sollten die Ausführungen zu den folgenden Novellierungsanordnungen gebündelt und entsprechende Zwischenüberschriften eingefügt werden:

- S. 1: „Zu Art. 1 Z 16 bis 18 (§§ 280 ff BDG 1979):“
- S. 3: „Zu Art. 2, 3, 4, 12 (GehG, BG, RStDG, RPG):“

- S. 6: „Zu Art. 1 Z 3 bis 6 (§ 79e BDG 1979):“
- S. 6: „Zu Art. 1 Z 7 bis 10 (§ 79f BDG 1979):“
- S. 6: „Zu Art. 1 Z 11 bis 13 (§ 79g BDG 1979):“
- S. 6: „Zu Art. 1 Z 1, 14, Art. 7, 8, 9, 10 und 11 (§ 48 Abs. 1 und § 79h BDG 1979, § 12 Abs. 2 und § 25 Abs. 6 B-GIBG, § 1a Abs. 1 bis 3, § 84, § 101 Abs. 1 und 2, § 102 und § 105 Abs. 5 PG 1965, § 1a Abs. 1 bis 3, § 21 Abs. 1 und 2 und § 21a BThPG, § 1a Abs. 1 bis 3, § 68 Abs. 1 und 2 und § 69 BB-PG und § 9 Abs. 2 lit. f, n und o sowie Abs. 3 lit. i, n und o, § 10a und § 14 Abs. 3 PVG):“
- S. 6: „Zu Art. 1 Z 15, Art. 3 Z 2, Art. 4 Z 2, Art. 5 Z 1 und Art. 6 Z 1 (§ 204 Abs. 7 BDG 1979, § 3 Abs. 4 VBG, § 3 Abs. 1 RStDG, § 6 Abs. 5 LDG 1984, § 6 Abs. 5 LLDG 1985 und § 2 Abs. 3a RPG):“
- S. 15: „Zu Art. 5 Z 2 (§ 119a LDG 1984):“
- S. 15 „Zu Art. 6 Z 2 und 3 (§ 119h und 124a LLDG 1985):“

Die Abschnitte sollten sodann dem Aufbau des Entwurfstextes entsprechend verschoben werden.

In den Erläuterungen wird in der ersten Zwischenüberschrift („Zu § 48 Abs. 1,...“) und im Text auf Seite 6 („§ 48 Abs. 1 und § 79h BDG 1979,...“) auf § 101 Abs. 5 PG 1965 Bezug genommen. Dieser solle jedoch nicht novelliert werden.

Die Datenschutzfolgenabschätzung sollte systematisch als eigener Bestandteil der Materialien angefügt werden (nicht wie hier mitten in den Erläuterungen).

Zur Textgegenüberstellung:

Bei § 79g BDG 1979 kommt das Schreibversehen „(2) uns (3)“ vor.

Die vorgeschlagene Fassung weicht mehrfach vom tatsächlich vorgesehenen Novellentext ab:

- In § 280 nF BDG 1979 fehlt in Abs. 5 und 6 jeweils die Wendung „nicht datenändernde“ und findet sich in Abs. 6 ein überschüssiges „sie oder er“.
- In § 280a nF BDG 1979 Abs. 2 und 3 lautet es fälschlich jeweils „mindestens bis fünfzehn Jahre“.
- In § 21 Abs. 1 und 2 BThPG müsste es in der vorgeschlagenen Fassung entsprechend dem Novellentext (der allerdings hier insoweit von den Formulierungen korrespondierender Bestimmungen der im Entwurf vorliegenden Novelle abweicht) „und die personenbezogenen Daten besonderer Kategorien“ heißen.
- In § 29 Abs. 2l müsste es „§ 2 Abs. 3a sowie“ lauten.

Im Übrigen wird auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁷ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung (nicht, wie vorliegend, Fettschreibung) hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

Die Kursivschreibung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.

Diesen im Dienste der Veranschaulichung stehenden Anforderungen entspricht der Entwurf nicht durchwegs:

- Bei § 280 BDG 1979 werden etwa beide Fassungen durch Hervorhebung als gänzlich verschieden gekennzeichnet, was aber nicht zutrifft. Im Wesentlichen unverändert (abgesehen allenfalls von Erweiterungen) sind in diesem Paragraphen etwa Abs. 1 (abgesehen, wie erwähnt, von seiner Erweiterung), Abs. 2_{alt} (≈ Abs. 5_{neu}) und Abs. 4_{alt} (≈ Abs. 7_{neu}); diese Entsprechungen werden noch dadurch verdunkelt, dass den geltenden Abs. 2 bis 4 nicht die inhaltlich korrespondierenden Abs. 5 bis 7, sondern die gleichbezeichneten Absätze der vorgesehenen Fassung gegenübergestellt werden.
- Nicht berücksichtigte Übereinstimmungen finden sich auch bei § 280a (Abs. 1_{neu}) und § 280b (≈Abs. 1_{neu}) BDG 1979, § 119a LDG 1984, den Überschriften zu § 101 PG 1965, § 21 BThPG und § 68 BB-PG sowie § 124a_{alt} ≈ § 119h Abs. 1_{neu} (Einleitung und Schlussteil) LLDG 1985.
- In § 280a (Abs. 1_{neu}) BDG 1979 ist der vorgesehene Abs. 1 fälschlich zur Gänze als neu gekennzeichnet, während der geltende Abs.1 richtigerweise fast zur Gänze als gleichbleibend formatiert ist.

Es wird somit neuerlich dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen (zur Gänze) automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961

⁷ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 26. Februar 2018

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. LLM Ronald FABER

Elektronisch gefertigt